

## LUFTREINHALTUNG



### Anforderungen an Bautransporte

Die Stadt Zürich gehört zu den Gebieten im Kanton Zürich mit der höchsten Belastung der Luft durch Stickoxide und Feinstaub (insbesondere Dieseleruss). Baubedingte Transporte sind für einen wesentlichen Anteil der Schadstoffemissionen schwerer Nutzfahrzeuge verantwortlich. Strassentransporte von Aushub, Bauschutt, Kies oder Frischbeton (Massengüter) sollten deshalb möglichst umweltschonend abgewickelt werden, um die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner im Nahbereich grösserer Baustellen und der Transportwege zu schützen.

Für Bauvorhaben mit einem Strassentransportvolumen von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> gelten auf der Basis des Massnahmenplans Luftreinhaltung der Stadt Zürich verschärfte Anforderungen an Bautransporte, welche mit dem Bauentscheid verfügt werden (Auflage).

#### Massengüter

Als Massengüter zählen Abbruch- /Aushubmaterial, Kies, Beton und Stahl.

#### Rechtsgrundlagen

§ 10 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung des Kantons Zürich, RRB vom 9. Dezember 2009 (OS 713.11)

Art. 16 des Reglements zum Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011 der Stadt Zürich ([www.stadt-zuerich.ch/massnahmenplan-luft](http://www.stadt-zuerich.ch/massnahmenplan-luft)), StRB vom 2. September 2020 (AS 713.120)

Die für Baustellen bzw. Transportfahrzeuge geltenden Auflagen werden nachstehend genauer erläutert:

#### Baustellen mit einem Strassentransportvolumen von mehr als 20'000 m<sup>3</sup>

Für solche Baustellen gilt die Vorgabe, dass die Transportfahrzeuge (LKW) folgende Anforderungen bezüglich der Emissionsnorm einhalten müssen:

##### Baustellen mit Umweltverträglichkeitsprüfung

- Nur Fahrzeuge der Emissionsnorm EURO VI

##### Baustellen ohne Umweltverträglichkeitsprüfung

- Fahrzeuge der Emissionsnorm EURO VI oder
- Fahrzeuge der Emissionsnorm EURO IV oder V, die mit einem Partikelfiltersystem ausgerüstet sind, das den Anzahlgrenzwert für Feststoffpartikel der Emissionsnorm EURO VI nicht übersteigt.<sup>1</sup>

Diese Anforderungen sollen in die Ausschreibung integriert sowie im Werkvertrag festgehalten werden.

Verantwortlich für die Umsetzung ist grundsätzlich das jeweilige Transportunternehmen. Der UGZ oder die Umweltbaubegleitung (bei UVP-pflichtigen Projekten) kontrolliert das Einhalten der Auflage.

#### Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)

Angaben zur LSVA finden sich auf der Seite der [Eidgenössischen Zollverwaltung](http://www.ezv.admin.ch) ([www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)).

<sup>1</sup> Die Partikelfilterpflicht tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

### **Zusätzliche Anforderungen an Bautransporte von UVP-pflichtigen Projekten**

Bei Bauvorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen und deren Bau ein Strassentransportvolumen von mehr 20'000 m<sup>3</sup> auslösen, ist der Transport der Massengüter so zu konzipieren, dass der Grenzwert von 5 g NO<sub>x</sub> pro m<sup>3</sup> transportiertem Material nicht überschritten wird.

Eine Einflussnahme auf die NO<sub>x</sub>-Emissionen aus den Bautransporten ist grundsätzlich über die Transportdistanzen, die Anzahl Fahrten und über die Fahrzeugausrüstung möglich.

- **Transportdistanzen:** optimale Ausnutzung des Spielraumes; nächstgelegene Deponie bzw. Kiesgrube.
- **Bahntransporte** prüfen
- **Anzahl Fahrten:** Fahrten sowie Leerfahrtenanteil möglichst gering halten; dies ist auch im Interesse der Flottenbesitzer. Wiederaufbereitung vor Ort prüfen.
- **Fahrzeugausrüstung:** Einsatz von Fahrzeugen mit neuester Euro-Norm sowie Ausrüstung mit Dieselpartikelfilter, alternative Antriebe.

Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung (UBB) ist sicherzustellen, dass die Massnahmen zur Minderung der Bautransport-Emissionen umgesetzt werden. Welche Massnahmen zur Erreichung des Zielwertes eingesetzt werden, ist in der Regel der Bauherrschaft überlassen. Die Massnahmen zur Minderungen der Emissionen sollen jedoch bereits in der Ausschreibung konkret festgelegt werden. Eine detaillierte Auflistung möglicher Massnahmen findet sich in der [Vollzugshilfe zu Bautransporten](#) des BAFU. Zusätzlich ist dem Fachbereich Umweltpolitik des UGZ vor Baubeginn im Rahmen des UBB-Pflichtenhefts ein Transportkonzept einzureichen, welches aufzeigt, wie der NO<sub>x</sub>-Grenzwert eingehalten werden kann. Eine Berechnungsvorlage kann beim Fachbereich Umweltpolitik des UGZ bezogen werden.

### **Berichterstattung Umweltbaubegleitung (UBB)**

Im Bericht zur UBB soll die Überprüfung der NO<sub>x</sub>-Grenzwerteinhaltung nachvollziehbar dargelegt werden. Die Häufigkeit von Standberichten ist abhängig vom Projekt und vor Baubeginn zu bestimmen. Idealerweise erfolgt eine erste Berichterstattung spätestens ein halbes Jahr nach Baufreigabe. Es wird empfohlen, die erforderlichen Angaben monatlich zu erheben und laufend auszuwerten. Somit bleibt die Möglichkeit des rechtzeitigen Eingreifens.

### **Zusätzliche Informationen zu Baustellen und Luftreinhaltung in der Stadt Zürich:**

[www.stadt-zuerich.ch/baustellen-luft](http://www.stadt-zuerich.ch/baustellen-luft)

[www.stadt-zuerich.ch/umweltbaubegleitung](http://www.stadt-zuerich.ch/umweltbaubegleitung)

[Merkblatt zum Thema «UBB-Standberichte»](#)

### **Stadt Zürich**

#### **Umwelt- und Gesundheitsschutz**

Fachbereich Luftqualität

Eggbühlstrasse 23

Postfach, 8050 Zürich

Tel. +41 44 412 21 10

[ugz-umwelt@zuerich.ch](mailto:ugz-umwelt@zuerich.ch)

[www.stadt-zuerich.ch/luft](http://www.stadt-zuerich.ch/luft)